

Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV

Gegenstand der Überarbeitung:

- Flughafen Zürich, Anp.
- Heliport Holziken (AG), Anp.
- Flugfeld Reichenbach, Fortschr.

Prüfungsunterlagen: Sachplan vom 11.08.2021
Erläuterungen vom 11.08.2021

Planende Bundesstelle: BAZL

Feststellungen

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	Mit der vorliegenden Anpassung wird die 16. Serie Objektblätter zur Genehmigung unterbreitet. Sie umfasst die Anpassung zweier Objektblätter (Flughafen Zürich, Heliport Holziken) sowie die Fortschreibung des Objektblattes Flugfeld Reichenbach. Die geplanten Änderungen des Sachplans wirken sich unterschiedlich auf Raum und Umwelt aus und bedingen eine formelle Anpassung des SIL.	Anforderung erfüllt
	Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	Ausgehend vom konzeptionellen Teil des Sachplans, präzisiert der Bund mit der vorliegenden Anpassung, welche Ziele er für die betroffenen Anlagen verfolgt und wie diese mit den räumlichen Entwicklungszielen und -Nutzungen abgestimmt sind. Die Konzeption der Objektblätter und der Karten entspricht den übrigen Objekten des Sachplans.	Anforderung erfüllt
	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	Die Grundlage für die Erarbeitung und die Anpassung der Objektblätter ist das in den konzeptionellen Zielen und Vorgaben zur räumlichen Abstimmung (SIL Konzeptteil) vorgesehene Koordinationsprotokoll. Darin werden die Ergebnisse der Zusammenarbeit festgehalten. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurden unter Einbezug der betroffenen Parteien (Bundesstellen, Kantonsstellen, Gemeinden, Flugplatzhalter), alle Interessen ermittelt und beurteilt; die Konflikte und Differenzen wurden aufgezeigt und Massnahmen formuliert. Dieses wurde für das anzupassende Objektblatt Heliport Holziken erstellt. Angepasst werden hier sowohl der <i>Flugplatzperimeter</i> sowie das <i>Gebiet mit Lärmbelastung</i> . Für die Anpassungen des Objektblattes Flughafen Zürich (Änderung des Gebiets mit Hindernisbegrenzung, Anpassung der Aussagen zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen [FFF] aufgrund der Bestimmungen des revidierten Sachplans FFF, Anpassungen an die Festlegungen des überarbeiteten Sachplans Militär zum Waffenplatz Kloten-Bülach sowie zu Aussagen zum Parkplatzangebot am Flughafen gem. Urteil des BG zum Plangenehmigung zum Parkhaus P10 Obernau vom 09.10.2019) und die Fortschreibung des Flugfeldes Reichenbach (Anpassung des <i>Gebiets mit Hindernisbegrenzung</i>) konnte auf eine vorgängige Konsultation verzichtet werden. Die Koordination mit anderen Tätigkeiten von Bund und Kantonen ist somit sichergestellt.	Anforderung erfüllt

	Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 1 und 3 RPG)	Im Koordinationsprozess des Sachplans wurden Massnahmen zur besseren Einordnung der Anlagen auf lokaler/regionaler Ebene geprüft und die nachteiligen Auswirkungen auf Bevölkerung, Wirtschaft und natürliche Lebensgrundlagen möglichst beschränkt.	Anforderung erfüllt
	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	Die Anhörung der Standortkantone Kantone AG, ZH und BE und haben grundsätzlich keine Unvereinbarkeiten mit den Sachplänen des Bundes und den geltenden kantonalen Richtplänen zu Tage gebracht. Auch aus der Ämterkonsultation haben sich keine Unvereinbarkeiten mit anderen Planungen des Bundes ergeben.	Anforderung erfüllt
	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	Standort und Bedarf der Anlagen leiten sich aus dem konzeptionellen Teil des Sachplans ab. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurden die wesentlichen Auswirkungen der Anlagen auf Raum und Umwelt ermittelt und die Vereinbarkeit mit der relevanten Gesetzgebung überprüft.	Anforderung erfüllt
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	Die Sachplananpassung wurde in Zusammenarbeit mit dem ARE erarbeitet. Die betroffenen Behörden des Bundes, der Kantone sowie die betroffenen Gemeinden und Flugplatzhalter wurden im anlagespezifischen Koordinationsprozess frühzeitig einbezogen. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit wurden für das anzupassende Objektblatt Heliport Holziken in einem Koordinationsprotokoll festgehalten. Für die Anpassungen des Objektblatts Flughafen Zürich sowie für die Fortschreibung des Objektblatts Flugfeld Reichenbach konnte auf eine vorgängige Koordination verzichtet werden.	Anforderung erfüllt
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	Nach erfolgter Zusammenarbeit hatten die Kantone und Gemeinden im ersten Quartal 2021 (Objektblätter Heliport Holziken und Flugfeld Reichenbach) sowie im Quartal 3/4 2020 (Objektblatt Flughafen Zürich) Gelegenheit, sich offiziell zu den Objektblattentwürfen zu äussern.	Anforderung erfüllt
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	Für das anzupassende Objektblatt Heliport Holziken fand eine Information und Mitwirkung der Bevölkerung und der interessierten Kreise im ersten Quartal 2021 statt. Der Erläuterungsbericht zeigt, wie die Einwendungen berücksichtigt worden sind.	Anforderung erfüllt
	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	Die Kantone AG, ZH und BE hatten anlässlich der Anhörung im 3/4 Quartal 2020, resp. im ersten Quartal 2021 Gelegenheit, noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Das Bereinigungsverfahren nach Art. 13 RPV wurde nicht verlangt.	Anforderung erfüllt
Form	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	Die verbindlichen Sachplanfestlegungen sind klar ersichtlich. Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge.	Anforderung erfüllt
	Erläuterungen (Art. 16 RPV)	Der Erläuterungsbericht enthält Angaben über den Gegenstand und Ablauf der Planung und Zusammenarbeit. Er informiert über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen.	Anforderung erfüllt
	Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	Die Sachplananpassung wird auf Internet veröffentlicht und kann auf den Webseiten des BAZL, des ARE sowie bei den Raumplanungsfachstellen der involvierten Kantone konsultiert werden; auf Anfrage kann zudem eine Fassung in Papierform zugestellt werden.	Anforderung erfüllt

Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um ihn als Sachplan nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, den 05.07.2021

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi